

Allgemeine Auftragsbedingungen Beratung, Schulung, Dienstleistung

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten zwischen der InnoWiTa GmbH nachstehend „InnoWiTa“ genannt – und ihren Auftraggebern über Beratungen, Schulungen, Dienstleistungen und sonstige vergleichbaren Aufträge, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sofern Dritte in das Auftragsverhältnis einbezogen werden, z.B. durch Weitergabe von durch InnoWiTa erstellte Unterlagen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, in rechtswirksamer Form dafür Sorge zu tragen, dass diese Geschäftsbedingungen vom Dritten akzeptiert und Inhalt der Geschäftsbeziehungen mit diesem Dritten werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten ausgeführt. InnoWiTa wird sich zur Durchführung des erteilten Auftrages sachverständiger Personen bedienen.

Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen, Gutachten und Berichten an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von InnoWiTa zulässig.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass InnoWiTa auch ohne besondere Aufforderung alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und InnoWiTa von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung des Auftrages bekannt werden.

4. Haftung und Gewährleistung

Im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung seitens InnoWiTa bei der Auftragsdurchführung ist ein Anspruch auf Schadensersatz der Höhe nach insgesamt auf einen Betrag bis zu 5.000, -- € begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden, einheitlichen Schadens gegeben.

Sollte während der Projektarbeit ein von InnoWiTa nicht zu vertretender Umstand eintreten, der eine sinnvolle Fortsetzung des Auftrages verhindert, wird die Arbeit abgebrochen. InnoWiTa ist in diesem Falle berechtigt, eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der noch ausstehenden Gebühren zu verlangen. Soll der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers fortgesetzt werden, wird InnoWiTa unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten ein neues Angebot ausarbeiten.

5. Vergütung

InnoWiTa hat neben der Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Erstattung von Auslagen. InnoWiTa kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung der Leistung von der vollen Befriedigung der vereinbarten Zahlungen abhängig machen. Alle Rechnungen werden zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgestellt. Reisekostenabrechnungen werden von InnoWiTa vorfinanziert. Rechnungen sind ebenso wie Honorare sofort ohne Skonto zu zahlen.

6. Zusätzliche Kosten

Reisekosten werden wie mit individuellem Nachweis (Fahrkarte, Hotelrechnung, Verpflegungsbeleg) abgerechnet. Fahrtkosten mit dem PKW werden mit 1,00€ pro km Fahrtstrecke (Wohnort des Beraters - Einsatzort) angesetzt. Nebenkosten wie Material- und sonstige Kosten werden gemäß Beleg ohne Aufschlag, Leistungen unseres Innendienstes, wie z. B. Dokumentations-, Schreib-, Grafikarbeiten und Berichterstellung, werden mit 75,-- € pro Stunde jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet. Sofern Übersetzungskosten anfallen, werden diese nach Aufwand/ Beleg zzgl. Umsatzsteuer weiter belastet.

7. Aufträge im Ausland

Im Falle eines Auslandseinsatzes der Berater der InnoWiTa wird, sofern nichts anderes vereinbart, ein Honoraraufschlag von 25% berechnet. Bei interkontinentalen Flugreisen wird die Business-Klasse abgerechnet.

8. Kündigung

Zwischen Auftraggeber und InnoWiTa abgeschlossene Verträge sind mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende von beiden Seiten kündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wird ein Projekt vor Abschluss durch den Auftraggeber beendet, so wird der entstandene Arbeits- und sonstige Aufwand abgerechnet. Individuelle Vereinbarungen sind auftragsbezogen möglich.

9. Vertraulichkeit

InnoWiTa verpflichtet sich, alle Unternehmensangaben, Interna, insbesondere Geschäftsstrukturen, Marktpläne, Zukunftsentwicklungen und wettbewerbsrelevante Daten und Fakten vertraulich zu behandeln. Alle Mitarbeiter der InnoWiTa sind in diesem Sinne zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die gesamte Abwicklung eines Projektes wird mit größtmöglicher Diskretion gegenüber unbeteiligten Dritten – auch im Hause des Auftraggebers – durchgeführt. Gutachten und Informationen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung der InnoWiTa zulässig.

10. Sicherung der Unabhängigkeit

Einem InnoWiTa -Berater ist es vertraglich untersagt, Projekte auf eigene Rechnung abzuschließen oder weiterzuführen. Diese Regelung gilt auch über das Projektende hinaus, sodass sich der Auftraggeber verpflichtet, mit dem InnoWiTa -Berater gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht unmittelbar oder mittelbar in geschäftlichen Kontakt zu treten.

11. Allgemeines

Änderungen und/oder Ergänzung eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Überlingen.

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.